

Gemeinde Peenehagen

Beschlussvorlage

30/2025/10

öffentlich

Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Peenehagen - Straßenreinigungssatzung-

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Einbringer:</i> Herr Hammer	<i>Datum</i> 11.02.2025
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Peenehagen (Entscheidung)	08.04.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Peenehagen -Straßenreinigungssatzung- in der neuen Fassung. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Peenehagen vom 31.01.2017 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Sachverhalt

Gegen die aktuelle Satzung über die Straßenreinigung in Peenehagen - Straßenreinigungssatzung- besteht in einigen Punkten rechtliches Bedenken.

Nach § 3 Satz 2 sind die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse jederzeit sauber und von Schnee und Eis frei zu halten. Die Übertragung der Pflichten auf die Anlieger steht unter dem strikten Vorbehalt der Zumutbarkeit in persönlicher und sachlicher Hinsicht. Unzumutbar oder sonst unzulässig wäre die Reinigung von Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse.

Nach § 4 Absatz 2 und Absatz 3 der Straßenreinigungssatzung sind Glatteis und Schnee bis 8:00 Uhr des Folgetages zu beseitigen. Es braucht erst mit Beginn des allgemeinen Tages- und Berufsverkehrs gestreut werden. An Sonn- und Feiertagen ist dies nicht vor 9:00 Uhr (LG Oldenburg, DAR 2002 S. 128). Eine zeitliche Unterscheidung zwischen Werktagen und Sonn- und Feiertagen ist daher in der Satzung erforderlich.

Die bestehende Satzung wurde dahingehend überarbeitet und ein neuer Entwurf wurde erstellt.

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushalt vorgesehen?	☒ x	Nein	☐	Ja, PSK
Kosten in €	☐	außerplanmäßiger /	☐	überplanmäßiger Aufwand EH
	☐	außerplanmäßige /	☐	überplanmäßige Auszahlung FH

Anlage/n

1	SATZUNG über die Straßenreinigung Peenehagen -Straßenreinigungssatzung- STAND 02-25 (öffentlich)
2	Synopse zur Straßenreinigungssatzung Peenehagen (öffentlich)

SATZUNG

über die Straßenreinigung in der Gemeinde Peenehagen

- Straßenreinigungssatzung -

Aufgrund des § 5 Abs.1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351) und des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.05.2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.04.2025 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflichtige Straßen

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Peenehagen. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 2 und 4 übertragen wird.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
 1. die Geh- und Radwege
 2. die begehbaren Seitenstreifen
 3. die Fußgängerstraße
 4. die Rinnsteine
 5. die Hälfte der Fahrbahn
 6. die Böschungen und Stützmauern
 7. die Rabatten und Baumscheiben
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 1. den Erbbauberechtigten,
 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage seine Pflicht persönlich erfüllen zu können, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde und mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen und Laub. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen.
- (2) Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

§ 4

Übertragung zur Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung

- (1) Die Reinigungspflicht wird für folgende Straßenteile auf der Grundlage des § 2 übertragen
 1. die Geh- und Radwege mit Ausnahme der Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
 2. die begehbaren Seitenstreifen,
 3. die Fußgängerstraßen.
- (2) Die Gehwege sind bei Glätte in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen (keine Asche oder Salze). Nach 20:00 Uhr entstehendes Glätte ist mit Beginn des allgemeinen Tages- und Berufsverkehrs des folgenden Tages zu beseitigen, dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.
- (3) Schnee ist unverzüglich nach beendetem Schneefall in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr zu entfernen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee ist mit Beginn des allgemeinen Tages- und Berufsverkehrs des folgenden Tages zu entfernen.
- (4) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee frei zu halten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen, jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.

§ 5

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des StrWG M-V die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 6

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, Mietverhältnis und Nutzungsrecht, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

- (2) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, einer Böschung, einen Grünstreifen, einer Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße und Grundstück nach § 2 StrWG M-V weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die im § 2 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, von Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 4 i.V. m. § 50 StrWG M-V verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Peenehagen vom 31.01.2017 außer Kraft.

Peenehagen, 08.04.2025

Haack
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Synopse zur
Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Peenehagen
- Straßenreinigungssatzung -

ALT	NEU
Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und des § 50 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 30.11.2016 nachfolgende Satzung erlassen:	Aufgrund des § 5 Abs.1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351) und des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.05.2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.04.2025 nachfolgende Satzung erlassen:
§ 1 Reinigungspflichtige Straßen	§ 1 Reinigungspflichtige Straßen
(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind. (2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Peenehagen. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 2 und 4 übertragen wird.	(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind. (2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Peenehagen. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 2 und 4 übertragen wird.
§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht	§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht
(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen: 1. die Geh- und Radwege 2. die begehbaren Seitenstreifen 3. die Fußgängerstraße 4. die Rinnsteine	(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen: 1. die Geh- und Radwege 2. die begehbaren Seitenstreifen 3. die Fußgängerstraße 4. die Rinnsteine

5. die Hälfte der Fahrbahn 6. die Böschungen und Stützmauern 7. die Rabatten und Baumscheiben (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht 1. den Erbbauberechtigten, 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt, 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist. (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage seine Pflicht persönlich erfüllen zu können, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde und mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist. § 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht Die zu reinigen Straßenteile sind zu säubern und von Unkraut zu befreien. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis frei zu halten. Einer mit der Reinigung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen. Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. § 4 Übertragung zur Verpflichtung der Schnee- und Glatteisbeseitigung (1) Die Reinigungspflicht wird für folgende Straßenteile auf der Grundlage des § 2 übertragen	5. die Hälfte der Fahrbahn 6. die Böschungen und Stützmauern 7. die Rabatten und Baumscheiben (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht 1. den Erbbauberechtigten, 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt, 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist. (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage seine Pflicht persönlich erfüllen zu können, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde und mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist. § 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen und Laub. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen. (2) Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. § 4 Übertragung zur Verpflichtung der Schnee- und Glatteisbeseitigung (1) Die Reinigungspflicht wird für folgende Straßenteile auf der Grundlage des § 2 übertragen:
---	--

1. die Geh- und Radwege mit Ausnahme der Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind, 2. die begehbaren Seitenstreifen, 3. die Fußgängerstraßen. (2) Die Gehwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen (keine Asche oder Salze). Nach 20:00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 08:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen, dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist. (3) Schnee ist unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bis 08:00 Uhr des folgenden Tages. (4) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee frei zu halten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen, jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern unter Schonung der Gehflächen zu entfernen. § 5 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.	1. die Geh- und Radwege mit Ausnahme der Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind, 2. die begehbaren Seitenstreifen, 3. die Fußgängerstraßen. (2) Die Gehwege sind bei Glatteis in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen (keine Asche oder Salze). Nach 20:00 Uhr entstehendes Glatteis ist mit Beginn des allgemeinen Tages- und Berufsverkehrs des folgenden Tages zu beseitigen, dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist. (3) Schnee ist unverzüglich nach beendetem Schneefall in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr zu entfernen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee ist mit Beginn des allgemeinen Tages- und Berufsverkehrs des folgenden Tages zu entfernen. (4) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee frei zu halten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen, jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern unter Schonung der Gehflächen zu entfernen. § 5 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist
--	--

§ 6 Grundstücksbegriff (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, Mietverhältnis und Nutzungsrecht, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. (2) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, einer Böschung, einen Grünstreifen, einer Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.	§ 6 Grundstücksbegriff (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, Mietverhältnis und Nutzungsrecht, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. (2) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, einer Böschung, einen Grünstreifen, einer Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße und Grundstück nach § 2 StrWG M-V weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
§ 7 Ordnungswidrigkeiten Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die im § 2 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, von Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 4 i.V. m. § 50 StrWG M-V verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.	§ 7 Ordnungswidrigkeiten Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die im § 2 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, von Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 4 i.V. m. § 50 StrWG M-V verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.
§ 8 Inkrafttreten Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung über die Straßenreinigung der ehemaligen Gemeinde Groß Giewitz vom 30.11.2006, der ehemaligen Gemeinde Hinrichshagen vom 15.03.2007 und der ehemaligen Gemeinde	§ 8 Inkrafttreten Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Peenehagen vom 31.01.2017 außer Kraft.

Lansen-Schönau vom 04.09.2006, einschließlich deren 1. Änderung vom 27.11.2007, treten außer Kraft. Peenehagen, 31.01.2017 gez. Mogck Bürgermeister Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.	Peenehagen, 08.04.2025 Haack Bürgermeisterin Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.
--	--